

Hauptsatzung der Gemeinde Gödenstorf

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 21.02.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Gödenstorf“. Sie besteht aus den Ortsteilen Gödenstorf und Lübberstedt.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Salzhausen an.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Gödenstorf zeigt im unteren Bogen den historischen Schachtofen mit rotem Hintergrund und darüber einen berittenen Förster auf weißem Hintergrund getrennt von einer liegenden schwarzen Wolfsangel. Eine Darstellung des Wappens ist als Anlage beigefügt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Gödenstorf, Landkreis Harburg“.
- (3) Name und Wappen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde verwandt werden.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Absatz 1 Nr.14 und 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,- Euro voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,- EURO nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§5 Vertretung des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus den Ratsmitgliedern einen stellvertretenden Bürgermeister und einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister bei Verhinderung vertreten.

§6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Die Ratsmitglieder werden zu Einwohnerversammlungen eingeladen.
- (4) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor Veranstaltung bekannt zu machen.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ sowie auf der Internetseite der Gemeinde Gödenstorf veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Gödenstorf während der Dienstzeit zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 3) entsprechend.

- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde (Garstedter Weg in Gödenstorf und Feuerwehrgerätehaus in Lübberstedt) und auf der Internetseite der Gemeinde Gödenstorf vorgenommen.
- (3) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern nicht gesetzlich andere Fristen vorgeschrieben sind. Jede Bekanntmachung ist vor der Veröffentlichung mit dem Vermerk über Beginn und Ende des Aushangs zu versehen.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach § 8 Absatz 2 vorgenommen.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 21.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 28.04.1965, zuletzt geändert am 01.11.1996, aufgehoben.

Gödenstorf, den 21.02.2019

Malene Schröder
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Anlage zu §2 Absatz 1:

Wappen der Gemeinde Gödenstorf



